

An den
Gemeindevorstand und die
Vertreter der Gemeinde Habichtswald
Breiter Weg 4
34317 Habichtswald

Dörnberg, den 17.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den Beschluß der Gemeindevertretung vom 1. 2. 2013 zur 2. Änderung des
Flächennutzungsplans lege ich Widerspruch ein.

Begründung:

1. Lichtverschmutzung und Beeinträchtigung der Arbeit der Sternwarte:
 - a. Der Sternwartenstandort am Rande von Habichtswald ist aufgrund seiner günstigen Lage am westlichen Ortsrand und dem vergleichsweise geringen Maß an Lichtverschmutzung gut für astronomische Arbeiten geeignet, die Sichtbedingungen sind rundum befriedigend. Abstriche sind zwar aufgrund des Verkehrs auf der Bundesstraße 251 hinzunehmen, jedoch ist die aktuelle Lichtemission im Großen und Ganzen tolerierbar. In Ihrem Antwortschreiben vom 6.2.2013 werden die Verhältnisse an meinem Standort dagegen völlig unzutreffend dargestellt. „Die Sternwarte wird bislang schon stark durch Lichtquellen aus vorhandener Bebauung beeinträchtigt“. Diese Behauptung ist falsch und entbehrt jeglicher Grundlage. Gerade aus vorhandener Bebauung stammt der geringste Anteil an schädlichem Streulicht. Ihre Schlußfolgerung – „Mit der Realisierung des geplanten Lebensmittelmarktes wird sich die allgemeine Ausgangslage nicht wesentlich verändern.“ – scheint mir daher mehr vom Wunsch als von den Tatsachen getragen zu sein.
 - b. Durch die Beleuchtung der Parkplätze, des Eingangsbereichs und die geplante Leuchttafel, aber auch durch den zusätzlichen Kundenverkehr auf dem Parkplatz wird es zu einer erheblichen größeren Lichtemission kommen, die auch durch bauliche Maßnahmen an den Leuchtkörpern nicht wesentlich unterdrückt werden können. Zudem sollen zur Beleuchtung LED-Leuchtmittel eingesetzt werden, welche aufgrund ihres spektralen Umfangs für die astronomische Beobachtung maximal ungünstig sind. Wie sich zwischenzeitlich bestätigt hat, ist auch der Bauausschuß bei seinen bisherigen Beratungen von diesen falschen Voraussetzungen ausgegangen. Eine intensive Auseinandersetzung mit den nächtlichen Lichtverhältnissen vor Ort, wie sie für solche weitreichenden Maßnahmen wie der Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wäre, hätte zumindest einen Ortstermin oder aber ein unabhängiges Gutachten (mit Kenntnis der spezifischen Verhältnisse vor Ort) erfordert. Da dies mit großer Wahrscheinlichkeit unterlassen wurde, mußte sowohl die Gemeindevertretung als auch der Bauausschuß zwangsläufig zu einer Fehleinschätzung sowohl der gegenwärtigen als auch der zukünftigen Lichtemissionen gelangt sein. In der Konsequenz wurden dort also Entscheidungen oder Empfehlungen auf der Grundlage falscher Daten gefällt. Damit Sie sich selbst ein Bild von den tatsächlichen Lichtverhältnissen vor Ort machen können, schlage ich vor, dass wir einen nächtlichen Ortstermin an meiner Sternwarte nachholen.
 2. Lärmbelastung:
 - a. In Ihrer Antwort auf meine Stellungnahme vom 26.9.12 teilen Sie mir mit, dass „... nachhaltige Belastungen durch Lärm ... ausgeschlossen sind...“. Wie können Sie überhaupt zu dieser Aussage kommen, wenn Stoßzeiten bei der Erfassung des Verkehrs nicht berücksichtigt wurden? Auf welchen Messungen bzw. Gutachten beruht diese Aussage? Wie hoch sind die Lärmbelastungen, die Sie aus Ihren „Erfahrungswerten mit anderen Discountmärkten gleichen Typs“ ermittelt haben und wie verteilen sie sich zeitlich?
 3. Weitere Ausweisung von Gewerbeflächen:
 - a. In meiner ersten Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans habe ich den Gemeindevorstand zu einer Klarstellung bezüglich der Ausweisung weitere Gewerbeflächen aufgefordert. Daraufhin wurde mir folgendes mitgeteilt: „Derzeit sind keine weiteren Gewerbeflächen geplant“. Wie den jüngsten Äußerungen – ich verweise auf die Wochenzeitung „Wir in Habichtswald“ Nr. 09 vom 1.3.2013 - von Herrn Bürgermeister Rau zu entnehmen war, ist eine weitere Ansiedlung von Gewerbebetrieben in unmittelbarer Nähe zum geplanten Netto-Markt aber bereits angedacht: „... Mit der Ansiedlung des Netto-Marktes an der geplanten Stelle besteht die Möglichkeit, dass weitere 2 bis 3 Geschäfte dort hinzukommen. Kurzum: Entwicklung ist möglich und dies gehen wir konsequent an ...“. Abgesehen davon, dass der Begriff Konsequenz in diesem Zusammenhang nichts Gutes ahnen lässt, wäre die Gemeindeverwaltung gut beraten gewesen, wenn sie ihre Absichten in der Antwort auf meine Stellungnahme (explizit die weitere Umwandlungen von landwirtschaftlichen Flächen in Gewerbeflächen) bestätigt hätte. So ergibt sich aus diesem Widerspruch eindeutig ein Glaubwürdigkeitsproblem auf Seiten der Gemeindeverwaltung. Sie setzt sich damit dem Verdacht aus, die geplante sogenannte Nahversorgung als Vorreiter für ein neues Gewerbegebiet am Ortsrand von Dörnberg vorzuschieben. Ob dies aus taktischen Gründen geschehen mag, um in der Gemeinde keine Unruhe zu erzeugen, sei dahingestellt. Scheinbar verspricht man sich von einer „Salamitaktik“, was in diesem Zusammenhang die schrittweise Erweiterung der Bebauung bedeutet, eine bessere Durchsetzbarkeit eines Gewerbegebietes. Denn es ist fraglich, ob das Regierungspräsidium einem solchen Vorhaben überhaupt zustimmen würde, da die Eingriffe in Natur und Landschaft erheblich wären und das gesamte Ortsbild von Dörnberg nachhaltig beeinträchtigen würden.
 4. Versäumnisse bei der Würdigung landschaftspflegerischer und landschaftsgestalterischer Belange.
 - a. Schutz und Erhalt des Landschaftsbildes (umgangssprachlich „Zerstörung der Landschaft“) sind aus guten Gründen kein nachrangiges Entwicklungsziel, sondern etwa im Landschaftsrahmenplan (LRP) Nordhessens ausdrücklich niedergelegt und gewürdigt. Über die Berücksichtigung von freizuhaltenen Räumen finden sich dort folgende Vorschriften: „Es werden die Räume dargestellt, in denen nicht standortgebundene (zusätzliche) bauliche Anlagen ... eine Beeinträchtigung oder einen Verlust der Landschaftsbildqualitäten befürchten lassen. Die Räume sind aus landschaftsgestalterischen Gründen und wegen ihrer Bedeutung für die Erholung von diesen Vorhaben freizuhalten. Die Darstellung Freizuhaltender Raum geht auf den Vermeidungsgrundsatz im Naturschutzrecht zurück. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch "Bauwerke, die keinen Bezug zur Landschaft haben ... sollen durch eine vorsorgende Planung vermieden werden.“
 - b. Dieses Ziel findet sich in vergleichbarer Form auch im Regionalplan Nordhessen (RPN) wieder: „Die naturnahe Kulturlandschaft und ihr vielgestaltiges, waldriches Landschaftsbild, ihr historisches und kulturelles Erbe sowie die vielfältigen kulturellen Ereignisse und Feste sind als wesentliche Basis für Tourismus und Erholung in der Planungsregion zu schützen und zu pflegen. Leitlinie aus Sicht von Tourismus und Erholung ist der Verzicht auf eine störende, über objektive Notwendigkeiten hinausgehende Überformung der naturnahen Landschaft sowohl durch Anlagen der Infrastrukturschließung als auch durch Siedlungstätigkeit.“
 - c. Voller Stolz weist selbst die Gemeindeverwaltung in ihrer Internetpräsenz auf die Ästhetik der Landschaft hin. „... Habichtswald hat alles, was eine Reise zum Erlebnis macht: Attraktive Sportangebote, spannende Ausflugsziele und ein wunderschönes Landschaftsbild. ...“.
 - d. In der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans (2.Ä.d.F.) die Raumsituation wie folgt beschrieben: „... Das Ortsbild kann insgesamt als harmonisch gewertet werden. Auf das Ortsbild negative wirkende Anlagen sind nicht zu verzeichnen ...“. Bleibt anzumerken: Noch nicht!
 - e. Mit der Ansiedlung des Netto-Marktes und weiterer Betriebe würde der Zersiedlung der Landschaft und der damit verbundenen Zerstörung des schönen und harmonischen Landschaftsbildes zweifellos beträchtlicher Vorschub geleistet.
 - f. Für die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens lautet die Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes wie folgt: „... Der geplante Eingriff in geringerem Umfang führt zu keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Mit der Realisierung der Planung wird sich die Ausgangssituation nicht gravierend ändern. ... Konflikte mit Schutzgebieten oder übergeordneten Planungen bestehen nicht ...“. Diese Einschätzung entbehrt jeglicher Grundlage. Selbst das Regierungspräsidium bemängelt die Zersiedelung und Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsschutz bei der vorgesehenen Planung. Die Naturschutzbehörde verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass eine Kartierung der vorkommenden Arten unterlassen wurde, der Artenschutz infolgedessen nicht gewährleistet ist und deshalb eine Erfassung der Arten erforderlich ist. Statt wissenschaftlich fundierte Daten anzuführen beschränkt sich das Planungsbüro auf laienhafte Formulierungen und Behauptungen.
 - g. Zur Bestandserfassung und Bewertung des Naturhaushaltes und der Schutzgüter kommt das Büros für Stadtbauwesen (BfS) zu folgendem Schluß, „... Bei der Aufstellung der Bauleitplanung werden die Belange ... der Landschaftspflege gewahrt ... Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ... besteht nicht ... Der Eingriff führt zu keiner nachhaltigen Störung des Orts- und Landschaftsbildes ...“. Genau das Gegenteil ist der Fall, der geplante Eingriff steht in völligem Widerspruch zu den im LRP und RPN formulierten Zielen und Begründungen.
 - h. Diese sind eindeutig formuliert, z.B. im RPN: „... Großflächige Einzelhandelsvorhaben (Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO müssen sich in die bestehende raumordnerische und städtebauliche Ordnung und nach Größe und Einzugsbereich in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen... Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sowie großflächige Vergnügungs- und Unterhaltungseinrichtungen sind nur in den „Vorranggebieten Siedlung“ zulässig ...“. Zur Begründung dieser Ziele führt der RP an: „... Die Ansiedlung von Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die sich insbesondere durch ihre Größe von Einzelhandelsgeschäften herkömmlicher Art unterscheiden, hat erhebliche Auswirkungen auf die raumordnerische und städtebauliche Struktur, die durch eine falsche Standortwahl nachhaltig negativ beeinträchtigt werden kann. ...“.
 - i. Die einseitige und einer Bebauung gewogene Einschätzung des BfS erstreckt sich in der 2.Ä.d.F. über große Teile seiner landschaftsplanerischen Bewertungen und weist besonders in Hinsicht auf das Landschaftsbild, die Landschaftsästhetik und landschaftliche Freiräume erhebliche Unzulänglichkeiten auf. Auch hier ist die Zielsetzung im RPN eindeutig, etwa bezüglich des regionalen Grünzugs, der auch die im 2.ÄdF genannten Flächen tangiert: „... In den in der Karte festgelegten regionalen Grünzügen sind die Freiräume in ihren ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen zu erhalten und zu verbessern. ... Soweit ... regionalplanerische Zielkategorien mit regionalem Grünzug überlagert sind, sind die mit der Festlegung regionaler Grünzüge verfolgten Schutzziele in der Umsetzung der anderen Ziele besonders zu beachten.“. In der Begründung zu diesen Zielen ist zu lesen: „... Die Freiräume und ihre Funktionen sind grundlegende Faktoren hoher Lebensqualität in den Verdichtungsräumen. Ziel der Festlegung ist es, die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen zu erhalten und zu verbessern. Dies sind u. a. die Erholungsnutzung, die klimatische Ausgleichsleistung, der Schutz des Wasserhaushaltes und die Gliederung von Siedlung und Landschaft. Die regionalen Grünzüge und die Siedlungsflächen stehen als gleichwertige, sich gegenseitig bedingende Funktionsräume in Beziehung. Die regionalen Grünzüge sind nicht nur Ergänzungsraum zum Siedlungsgebiet, sondern ein eigenständiges, konzeptionelles Zielinstrument der Regionalplanung zur Freiraumsicherung. ...“. Interessanterweise findet man im Kartenmaterial des Regionalplans genau an der Stelle der geplanten Baumaßnahme eine Aussparung der Schraffur Regionaler Grünzug, was die Frage aufwirft, warum dieses Gebiet, dem im LRP eine wichtige Rolle für die Landschaftsgestaltung am westlichen Ortsrand von Dörnberg beigemessen wurde, auf einmal nur noch als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen ist, also nur noch als Jongliermasse für Bauvorhaben dient. Dieselben Flächen werden im LRP ausdrücklich als Strukturfläche mit hoher Vielfalt, als Pflegeraum Landschaftsbild, 1. Priorität und Freizuhaltender Raum aus Gründen des Landschaftsbildes ausgewiesen. Mit eingeschlossen ist der gesamte Bereich, der zwischen Bundesstraße 251, der westlichen Ortsgrenze Dörnbergs, dem Wochenendgebiet IM GRUND und der Waldgrenze unterhalb des Auskopfs liegt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die im LRP niedergeschriebenen Vorbehalte im gesamten Plan weder Erwähnung noch Berücksichtigung gefunden haben. Und das, obwohl sie Bestandteil des Landschaftsplanes der Gemeinde Habichtswald sind und als solche hätten berücksichtigt werden können. Es drängt sich hier der Eindruck auf, dass innerhalb der Gemeindeverwaltung eine Wertschätzung des landschaftsplanerisch zweifellos wertvollen und attraktiven Ortsrandgebietes unbedingt vermieden werden soll. Gerade in Hinsicht auf die Ambitionen im Bereich Tourismus (ich verweise auf die sechsspaltigen Ausführungen des Bürgermeisters im Gemeindeblatt vom 8.3.2013 zu diesem Thema) ist es unverständlich, warum „die wunderschöne Landschaft“ (Zitat Internetauftritt) gewerblich bebaut werden soll.
- Abschließend möchte ich noch aus einer kleinen Anfrage der Abg. Gremmels, Görig, Fuhrmann, Lotz, Frankenberger, Grumbach, Siebel, Warnecke, Waschke (SPD) vom 26.04.2012 im hessischen Landtag betreffend Stand der Flächennutzungsplanung bzw. Landschaftsplanung in Hessen zitieren. Zur Frage: Welche landespolitischen Zielsetzungen verfolgt sie (die Landesregierung, Anmerkung R.G.), antwortete der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung u.a.: „... Die geltenden Rechtsvorschriften stellen hohe Anforderungen an die Bauleitplanung. Die Bauleitpläne sollen nach den in § 1 Abs. 5 BauGB festgelegten Grundsätzen "eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln". In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist festgelegt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne "die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima" zu berücksichtigen sind. „Also auch von höchster Stelle wird ausdrücklich auf den besonderen Schutz der Landschaft hingewiesen.

Konsequenzen:

- Der Beschluß der Gemeindevertretung vom 1. 2. 2013 zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist wie dargelegt unvollständig, fehlerhaft und mißachtet wichtige landschaftsplanerischer Grundsätze. Der Regionalplan wird nicht korrekt im Flächennutzungsplan abgebildet. Ich fordere die Vertreter der Gemeinde daher auf, einer Änderung des Flächennutzungsplans nicht zuzustimmen.
- Entgegen der Zusicherung, es sei nicht geplant, weitere Gewerbebetriebe anzusiedeln, wird über die Erweiterung der Sonderfläche bereits konkret nachgedacht. Der Gemeindevorstand ist dadurch völlig unglaubwürdig geworden. Ich verlange, dass die Gemeindeverwaltung Ihre Absichten hinsichtlich eines Gewerbegebietes in Dörnberg vollständig offenlegt, sowohl den Bürgern von Habichtswald gegenüber als auch den übergeordneten Fachdezernaten im Regierungspräsidium.
- Ich fordere die Vertreter der Gemeinde darüber hinaus dazu auf, Schutz und Erhalt von Natur und Landschaftsbild vorrangig zu behandeln, was ganz besonders in Hinsicht auf die ambitionierte Tourismusförderung geboten scheint. Darüber hinaus ist für eine fachlich und wissenschaftlich fundierte Beurteilung der Situation eine Erfassung des Artenbestandes vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen